

DER PRÄSIDENT

DFWR Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin

An das
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Datum
Berlin, den
04.03.2010

Aktenzeichen
735.1

Europäische Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) nimmt zum Verordnungsentwurf „Europäische Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“, wie folgt Stellung und bittet die Bundesregierung, sich innerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens bei der EU für Änderungen im nachgenannten Sinne einzusetzen.

Stellung des DFWR zu Regelungen, illegalen Holzeinschlag international zu verhindern

I)

Der DFWR begrüßt die internationalen Anstrengungen, die den Einsatz von illegal eingeschlagenem Holz unterbinden. Illegaler Holzeinschlag trägt zu einem großen Teil zur globalen Entwaldung und den damit verbundenen Umwelt- und Klimarisiken bei und hat nachteilige Auswirkungen auf den weltweiten Handel mit Holz und Holzprodukten, so dass durch Handel und Einsatz des illegal eingeschlagenen Holzes alle diejenigen Standorte geschädigt werden, die eine nachhaltige und geregelte Forstwirtschaft betreiben.

II)

Der DFWR setzt sich für eine nachhaltige, multifunktionale und wirtschaftlich leistungsfähige Forstwirtschaft ein, die ihrer Verantwortung für Erhalt, Pflege und Entwicklung von stabilen, multifunktionalen und leistungsfähigen Wäldern gerecht wird. Der hierfür von Gesellschaft und Staat unabdingbar zu schaffende und zu garantierende Rahmen beinhaltet:

- eine liberale Rechts- und Eigentumsordnung, die Eigentums- und zugehörige Verfügungsrechte langfristig garantiert und in der Individual- und Gemeinwohl

unter Zugrundelegung der bewährten rechtsstaatlichen Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zum Ausgleich gebracht werden,

- eine funktionierende freiheitliche und soziale marktwirtschaftliche Ordnung, mit der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Forst- und Holzwirtschaft erhalten bleiben und gestärkt werden.

Die Schaffung von international und national wirkenden Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Forstwirtschaft, die eine Nutzung von Wäldern an deren Erhalt, Pflege und Entwicklung bindet, stellt damit für den DFWR eine zentrale Maßgabe dar, mit der die Ziele der Verordnung effektiv und effizient erreicht werden können.

III)

Alle Instrumente zur Verhinderung illegaler Holzeinschläge sollten daher die Wettbewerbsfähigkeit von Rahmenbedingungen stärken, nicht aber beeinträchtigen, die sich positiv auf eine nachhaltige Forstwirtschaft im obigen Sinne auswirken.

Als effizient und zielführend zur nachhaltigen Verhinderung von illegalen Holzeinschlägen erachtet der DFWR langfristig Instrumente, die bei der forstlichen Produktion, d.h. dem Einschlag ansetzen. Neben einer stabilen Eigentumsordnung, einer forstwirtschaftlichen Betriebsstruktur, die auf einen nachhaltigen Umgang mit dem Wald letztendlich auch ökonomisch angewiesen ist, und einem Forst- und Holzsektor, der einer nachhaltigen forstlichen Produktion auch ökonomischen Erfolg bietet (Prinzip Schutz durch nachhaltige Nutzung), sind hierfür verlässliche rechtsstaatliche nationale Rahmenbedingungen unerlässlich.

Aus diesem Grund erachtet der DFWR den vorliegenden Entwurf einer „Europäischen Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“ mit ihrem Kernpunkt der Sorgfaltspflichtregelung – auch unter Einbeziehung der vier geprüften Optionen (enthalten unter Punkt 2 des interinstitutionellem Dossiers Nr. 2008/0198 COD in der Fassung vom 17.10.2008) – **als Übergangslösung**, die sich nicht eignet, um das Problem des illegalen Holzeinschlages dauerhaft zu lösen, oder dazu führen würde, die genannten Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und auch wirtschaftlich erfolgreiche Forstwirtschaft zu stärken. Die Sorgfaltspflichtregelung kann sich nicht als Instrument zur Verhinderung/Eindämmung von illegalen Holzeinschlägen bewähren. Aus Sicht des DFWR kann die Sorgfaltspflichtregelung damit nur als zeitbegrenzttes Hilfsmittel akzeptiert werden, wobei Instrumente zur weiteren Stärkung einer nachhaltigen Forstwirtschaft und die ihr zugrunde liegenden Rahmenbedingungen nicht vernachlässigt oder aufgegeben werden dürfen. Insbesondere sollte daher in die Verordnung im Anhalt an Art. 18 eine verbindliche Überprüfungs Klausel dahingehend eingeführt werden, die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtregelung, illegalen Holzeinschlag und Waldflächenverluste zu verhindern, hinsichtlich tatsächlicher Kosten und Nutzen zu prüfen. Ebenso verbindlich sollte festgelegt werden, auf Basis dieser regelmäßigen

Wirksamkeitsprüfungen, Veränderungen bzw. Modifizierungen der Verordnung oder ihre Notwendigkeit an sich zu prüfen.

Deshalb müssen in jedem Fall alle bestehenden nationalen und internationalen Instrumente und Regelungen, die eine geregelte und nachhaltige Forstwirtschaft im Sinne von II) fördern und die dem Ziel, illegale Holzeinschläge zu verhindern, effizient gerecht werden und sich bewährt haben, in der „Europäischen Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“ gleichwertig im Verordnungsentwurf **berücksichtigt werden**. Gerade diese Instrumente gilt es bewusst und gezielt zu stärken (z.B. voluntary partnership agreements im Zuge des FLEGT Prozesses).

Als hochkritisch wird im Gegensatz dazu gesehen, wenn aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes (Stand 18. Februar 2010) von den in Verkehr bringenden Marktteilnehmern aufwendig Überwachungsmechanismen gepflegt und -organisationen unterhalten werden müssen, die zusätzlich zu den bewährten Instrumenten einzuführen sind bzw. sich sogar kontraproduktiv auf bestehende und bewährte Instrumente (Waldbewirtschaftungszertifizierungen) auswirken könnten oder negativ deren weitere Entwicklung (z.B. auch nationale funktionierende Rechtsstaatlichkeit im Bereich Vollzug Waldgesetz) beeinflussen könnten.

Charakteristik der Europäischen Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

Unabhängig von der Illegalität eines gesetzeswidrigen Holzeinschlages und der Unrechtmäßigkeit des daraus stammenden Holzes wird durch vorliegenden Verordnungsentwurf eine Sorgfaltspflicht für inverkehrbringende Marktteilnehmer kodifiziert, die grundsätzlich aus Gründen der Marktordnung herkunfts- und holzartenunabhängig für alle Transaktionen wirksam sein wird.

Die Verordnung verpflichtet alle diejenigen Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse im Gemeinschaftsmarkt (EWR) in Verkehr bringen, die Einhaltung von Sorgfaltspflichtregeln (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2) nachzuweisen. Hierzu stellen die Marktteilnehmer eine Sorgfaltspflichtregelung auf, die alle Elemente gemäß Art. 5 umfasst oder wenden Sorgfaltspflichtregelungen einer durch die zuständigen Behörden anerkannten Überwachungsorganisation an (Art. 7).

Schlussfolgerungen des DFWR aus der Charakteristik der Sorgfaltspflichtregelung

l)

Zusätzlich zu bestehenden Zertifizierungen wie z.B. PEFC bzw. FSC o.ä., die bei umfassenden Standards bei der Holzproduktion (Forstwirtschaft) ansetzen, über Kontrollen, Audits und CoC-Verfahren Transparenz und Sicherheit gewährleisten

und daher mit dem Zertifikat eine lückenlose Dokumentation garantieren und damit bereits die Zielkonformität der Verordnung sicherstellen, wird durch die Einführung der Sorgfaltspflichtregelungen (und ihrer Gewährleistung durch Überwachungsorganisationen) **eine zweite, weitere Überprüfungs- und Überwachungsinstanz eingeführt**, welche die Marktteilnehmer durch höhere Bürokratie- und Transaktionskosten belastet, **aber keine verbessernde Wirkung hinsichtlich der Verordnungsziele erbringt**.

II)

Auch bei all denjenigen Ländern, in denen eine geregelte Forstwirtschaft unter Einhaltung hoher gesetzlicher Standards der Regelfall ist und die eine funktionierende rechtsstaatliche Ordnung im Vollzug und Kontrolle ihrer waldgesetzlichen Regelungen durch effiziente und hochqualifizierte Forstverwaltungen nachweisen können, ergibt sich – hinsichtlich der Legalitätsdefinition der Verordnung nach Art. 2 – durch die Einführung der Sorgfaltspflichtregelungen eine zusätzliche Überprüfungs- und Überwachungsinstanz, welche die Marktteilnehmer durch höhere Bürokratie- und Transaktionskosten belastet, **aber keine verbessernde Wirkung hinsichtlich der Verordnungsziele erbringt**.

Konsequenzen und Forderungen

Parallel zur Sorgfaltspflichtregelung, welche die Einhaltung/ Überwachung von Sorgfaltsregelungen beim Marktteilnehmer vorschreibt, der Holz und Holzprodukte in Verkehr bringt, müssen bestehende Instrumente und Regelungen als **gleichwertig** anerkannt werden und im Verordnungsentwurf selbst verbindlich festgelegt werden.

Insbesondere fordert der DFWR:

- dass ein Inverkehrbringen von Holz oder Holzprodukten mit einem Zertifikat von Zertifizierungssystemen, die hohe fachliche Standards für eine geregelte Forstwirtschaft vorschreiben (und insbesondere die Legalitätsdefinitionen erfüllen) und deren Einhaltung unabhängig kontrolliert wird (z.B. PEFC, FSC und vergleichbare Zertifizierungssysteme) in der Verordnung derart geregelt wird, dass aufgrund der Sorgfaltspflichtregelung **kein zusätzlicher Aufwand für die Inverkehrbringer von Holz entsteht**.
- dass ein Inverkehrbringen von Holz oder Holzprodukten aus allen denjenigen Ländern, in denen eine geregelte Forstwirtschaft unter Einhaltung hoher gesetzlicher Standards der Regelfall ist und die eine funktionierende rechtsstaatliche Ordnung im Vollzug und Kontrolle ihrer waldgesetzlichen Regelungen aufweisen, in der Verordnung derart geregelt wird, dass aufgrund der Sorgfaltspflichtregelung **kein zusätzlicher Aufwand für die Inverkehrbringer von Holz entsteht**.

Als weitere Option sollte ein Inverkehrbringen von Holz oder Holzprodukten von Lieferanten oder Forstbetrieben im obigen Sinne gehandhabt werden können, bei denen ohnehin durch nationale Regelungen und Überwachungssysteme die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 2 gewährleistet ist. **Typische Beispiele für Lieferanten/Inverkehrbringer aus Deutschland wären hierfür die Staatsforstbetriebe, die kommunalen Forstbetriebe oder die forstlichen Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz.**

Zusammen mit den Möglichkeiten, die sich für in Verkehr bringende Marktteilnehmer nach Art. 4 und 5 für eigene Lösungen zum Nachweis der Sorgfaltspflichtregelungen ergeben, bestünden somit für Länder und in Verkehr bringende und produzierende Marktteilnehmer Wahloptionen, die Sorgfaltspflichtregelung zu erfüllen. Von besonderer Bedeutung für den DFWR ist hierbei, dass sich aufgrund der Wahloptionen ein Wettbewerb für zieladäquate Instrumente entwickeln kann, die bewährte Instrumente und Lösungen **gleichrangig** zur Sorgfaltspflichtregelung behandeln. **Nicht nachvollziehbar wären für den DFWR hingegen ein Verordnungsentwurf oder nachfolgende Durchführungsbestimmungen, welche die Sorgfaltspflichtregelung und den zugehörigen Nachweis zusätzlich zu diesen Instrumenten einführen und zusätzlichen Aufwand erzeugen, der aber keinen zusätzlichen Nutzen generiert.**

Bezüglich des Verkehrs von Rohholz, holzhaltigen Halb- und Fertigwaren aus Drittländern muss bei der Ausgestaltung der Sorgfaltspflichtregelung insbesondere dafür Sorge getragen werden, nicht das Risiko einer Verlagerung von Produktionsstandorten aus dem europäischen Wirtschaftsraum zu fördern.

Der DFWR bittet außerdem darum, über den aktuellen Sachstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens – insbesondere über unser Anliegen entsprechende Ergänzungen/ Änderungen in der Verordnung informiert zu werden. An der Ausgestaltung von konstruktiven Lösungen innerhalb des Verordnungsentwurfs bietet der DFWR gerne seine Mithilfe an.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Schirmbeck, MdB
Präsident